

§ 28 ATA-OTA-G — Pflichten der oder des Auszubildenden

Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz

Stand: 01.01.2022 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die oder der Auszubildende hat sich zu bemühen, das Ausbildungsziel zu erreichen.
- (2) Insbesondere ist die oder der Auszubildende verpflichtet,
1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Schule teilzunehmen,
 2. die Aufgaben, die ihr oder ihm im Rahmen der Ausbildung übertragen werden, sorgfältig auszuführen,
 3. die Rechte der Patientinnen und Patienten zu wahren und ihre Selbstbestimmung zu achten,
 4. die Bestimmungen über die Schweigepflicht, die für Beschäftigte in Einrichtungen der praktischen Ausbildung gelten, einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und
 5. einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen.

Zitiervorschlag: § 28 ATA-OTA-G

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ATA-OTA-G/28>